

RECHT KONKRET



Foto: beige stellt

NEUE REGELUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME VON FORTBILDUNGEN FÜR TIERÄRZT*INNEN

Im März 2024 ist eine neue Bestimmung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (§ 11b AVRAG) in Kraft getreten. Der mit der AVRAG-Novelle eingeführte § 11b sieht vor, unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber*innen die Kosten für Aus-, Fort- oder Weiterbildungen ihrer Angestellten übernehmen müssen und ob diese Fortbildungszeiten als Arbeitszeit angerechnet werden müssen.

Diese Änderungen betreffen insbesondere verpflichtende Weiterbildungen, die eine unerlässliche Voraussetzung für die jeweilige berufliche Tätigkeit darstellen und durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder einen Einzelarbeitsvertrag explizit vorgeschrieben sind. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Bildungsmaßnahme von einer dritten Partei finanziert wird, wobei eine Kostenübernahme durch Dritte die Arbeitgeber*innen von ihrer Zahlungspflicht befreit, nicht jedoch von der Einstufung als Arbeitszeit.

Auswirkungen auf die tierärztliche Praxis

Die neuen Regelungen haben spezifische Konsequenzen für Tierärzt*innen, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Fortbildungspflichten und Spezialisierungen.

1. Allgemeine Fortbildungspflicht gemäß § 27 Abs. 3 Tierärztegesetz in Verbindung mit der Bildungsordnung der ÖTK:

Tierärzt*innen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um den aktuellen Stand der Veterinärmedizin zu gewährleisten. Diese allgemeine Fortbildungs-

verpflichtung ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung, da sie nicht unmittelbar an eine gesetzlich definierte Qualifikation gebunden ist.

→ **Folge:** Die Kosten für diese Fortbildungen müssen nicht von Arbeitgeber*innen übernommen werden und die Teilnahmezeiten werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.

2. Fachtierarzt-Stunden und Fachtierarztstitel:

Eine Fortbildungspflicht nach § 11b AVRAG besteht nicht nur, wenn im Arbeitsvertrag explizit die Führung eines Fachtierarztstitels vereinbart ist. Auch wenn der oder die Arbeitgeber*in die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit verlangt – sei es ausdrücklich oder konkludent –, ist die Fortbildungspflicht gegeben. Dies gilt ebenso, wenn das Erfordernis eines Facharztstitels von Vertragspartner*innen des/der Arbeitgeber*in ausgeht und der Tierarzt / die Tierärztin auf dieser Grundlage angewiesen wird.

→ **Folge:** Wird ein Tierarzt / eine Tierärztin speziell als FTA angestellt und übt eine fachspezifische Tätigkeit aus, muss der oder die Arbeitgeber*in die Weiterbildungskosten tragen und die Fortbildungszeit als Arbeitszeit anrechnen.

3. Tätigkeit im Tiergesundheitsdienst (TGD)

Tierärzt*innen, die im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) tätig sind, müssen spezifische, gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungen absolvieren. Diese Anforderungen sind in der TGD-Verordnung 2009 sowie im neuen Tiergesundheitsgesetz 2024 geregelt. Da

diese Fortbildungen verpflichtend sind, unterliegt jede auf einem Arbeitsvertrag basierende TGD-Tätigkeit dem § 11b AVRAG.

→ **Folge:** Wird ein Tierarzt / eine Tierärztin im Nutztierbereich tätig und betreut TGD-Betriebe, so ist der oder die Arbeitgeber*in zur Kostenübernahme verpflichtet und die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit.

Rückforderung der Ausbildungskosten

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft den möglichen Rückersatz von Ausbildungskosten, wenn der/die Arbeitnehmer*in den Vertrag frühzeitig auflöst (Kündigung durch den/die Arbeitnehmer*in). Hierzu gibt es in der Literatur verschiedene Meinungen; laut Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) bleibt der oder die Arbeitgeber*in auch dann berechtigt, Ausbildungskosten zurückzufordern, wenn er/sie während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Kostenübernahme verpflichtet war. Dies setzt jedoch voraus, dass eine entsprechende Vereinbarung mit dem/der Arbeitnehmer*in getroffen wurde.

Wichtig: Für jede Fortbildung, deren Kosten im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgefordert werden sollen, ist eine separate Rückzahlungsvereinbarung erforderlich.

Fazit

Die neue Regelung im § 11b AVRAG stellt eine bedeutende Veränderung für die tierärztliche Praxis dar. Während allgemeine Fortbildungen weiterhin in der Eigenverantwortung der Tierarzt*innen bleiben, müssen verpflichtende Weiterbildungen – insbesondere für Fachtierarzt*innen und im Bereich des TGD – nun vom/von der Arbeitgeber*in finanziert und als Arbeitszeit gewertet werden. Die Einführung des § 11b AVRAG lässt allerdings noch einige Fragen offen, welche abschließend erst von der Rechtsprechung geklärt werden müssen.

■ **MAG. NICOLE SEMLITSCH**



vet
Österreichische
Tierärztekammer



**vet
med
uni**



SAVE THE DATE

15. ÖTT-Tagung am 8. Mai 2025

**Die Plattform „Österreichische
Tierärztinnen und Tierärzte
für Tierschutz (ÖTT)“**

lädt herzlich zur 15. ÖTT-Tagung
am 8. Mai 2025 ein.



**Hier geht's
zum Programm**



